



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung des Marktes Weiler-Simmerberg für die Benutzung der marktgemeindlichen Büchereien in Weiler im Allgäu und Simmerberg (Gebührensatzung zur Büchereisatzung) vom 04.04.2022

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der marktgemeindlichen Büchereien in Weiler im Allgäu und Simmerberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner sind die Benutzer/innen der Büchereien.
- (2) Für die Gebühren- und Auslagenschuld minderjähriger Benutzer/innen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entleihgebühren

Die Jahresgebühr für das Ausleihen von Medien zur Benutzung außerhalb der Büchereien beträgt 12,00 €.

§ 4 Gebühren für den Benutzerausweis

- (1) Die Gebühr für die Erstaussstellung eines Benutzerausweises beträgt 5,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt
für Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 4,00 €,
für Kinder, Schüler/innen, Studenten/Studentinnen 2,50 €.

§ 5 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, ohne dass es einer Rückgabeaufforderung der Büchereien bedarf. Die Säumnisgebühr beträgt je angefangene Woche und Medium 1,00 €.

§ 6 Mahnggebühren

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als zwei Wochen wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Hierfür fallen Mahnggebühren an. Sie betragen für die
- | | |
|--|---------|
| erste Mahnung | 1,50 € |
| zweite Mahnung (nach weiteren zwei Wochen) | 3,00 € |
| dritte Mahnung (nach weiteren zwei Wochen) | 6,00 €. |
- (2) Bleibt auch die dritte Mahnung ohne Erfolg, können die Medien in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Personen unter 16 Jahren, Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Bezieher/innen von Regelleistungen nach Sozialgesetzbuch II oder XII, Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Übernachtungsgäste mit Allgäu-Walser-Card sind von den Gebühren nach § 3 (Entleihgebühren) und § 4 Abs. 1 (Gebühr für die Erstausstellung eines Benutzerausweises) befreit.
- (2) Der Anspruch auf Gebührenbefreiung ist durch einen Ausweis bzw. eine Bescheinigung nachzuweisen.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen wie folgt:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| Entleihgebühren (§ 3): | mit der ersten Ausleihe |
| Gebühren für den Benutzerausweis (§ 4): | mit der Erst- bzw. Ersatzausstellung |
| Säumnisgebühren (§ 5): | mit dem ersten Tag der Säumnis |
| Mahnggebühren (§ 6 Abs. 1): | mit Versand des Mahnschreibens |
| Kostenersatz für Medien (§ 6 Abs. 2): | mit der Ersatzbeschaffung. |
- (2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens fällig.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebüchereien Weiler im Allgäu und Simmerberg vom 10.01.2002 außer Kraft.

Markt Weiler-Simmerberg
Weiler im Allgäu, den 04.04.2022

— Tobias Paintner
Erster Bürgermeister